



Funk BauRisk-Police

Merkblatt zum Schadenmanagement für das Bauprojekt „Kurstraße 33, Umbau und Erweiterung für Zwecke des Auswärtigen Amtes“

**FUNK-NR. 01 049000 1300 / 4 60 0000
Versicherungsschein-Nr. BL 312261 H 3625672**

Das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) hat für das Bauprojekt „Umbau/Erweiterung Auswärtiges Amt (K33)“, eine Funk BauRisk-Police (Kombinierte Bauleistungs- und Haftpflicht-Versicherung) abgeschlossen. Dieser Versicherungsschutz schließt alle auf der Baustelle tätigen, ausführenden Unternehmen sowie sämtliche Architekten, Ingenieure, Gutachter, Sonderfachleute, Sicherheitskoordinatoren, Projektmanager (Projektsteuerer, -controller, -entwickler, -developer) etc. als Versicherte mit ein.

Die Funk Versicherungsmakler GmbH ist als Versicherungsmakler der Interessenvertreter/Treuhänder des Bauherrn und der Versicherten. Die Funk Gruppe wird in diesem Sinne bei Eintritt eines Schadenereignisses gegenüber dem Versicherer tätig.

Bei speziellen Fragen zum Inhalt des Versicherungsschutzes sowie zur Verhaltensweise bei einem Schadenfall können sich die Versicherten an die Funk Gruppe wenden. Ansprechpartner sind:

Herr Wolfgang Stürmer
Tel. +49 30 250092-751
Fax +49 30 25009222-751
Email w.stuermer@funk-gruppe.de

und

Herrn Milosz Oganiaczyk
Tel. +49 30 250092-804
Fax +49 30 25009222-804
Email m.oganiaczyk@funk-gruppe.de

Ansprechpartner im BBR

Frau Ulla Kubach
Tel. 030 18401 7114
Ulla.Kubach@bbr.bund.de

Frau Anne-Katrin Lange
Tel. 030 18401-7171
Anne-Katrin.Lange@bbr.bund.de

Den Auftragnehmern des BBR obliegt die Verantwortung, dieses Merkblatt, das Schadenmeldeformular und den Versicherungsüberblick an Ihre jeweiligen Nachauftragnehmer weiterzuleiten.



Funk BauRisk-Police

Merkblatt zum Verhalten im Schadenfall für das Bauprojekt

„Umbau und Erweiterung für Zwecke des Auswärtigen Amtes (K33)“

FUNK-NR. 01 049000 1300/4 60 0000

Versicherungsschein-Nr. BL 312261 H 3625672

1. Jedes Schadenereignis ist sofort nach Kenntniserlangung der jeweils zuständigen Objektüberwachung persönlich oder telefonisch zu melden.

Im Anschluss ist eine schriftliche Schadenmeldung mit Angaben zu Eintritt, Ursache, und der voraussichtlichen Höhe des Schadens der Funk Gruppe und der Objektüberwachung zuzuleiten. Ebenso erhält der Projektsteuerer hpp und die Projektleitung des BBR eine Kopie der Schadenmeldung. Nach Möglichkeit ist dafür das übergebene Schadenmeldeformular der Funk Gruppe zu verwenden. Zur Beweissicherung sollten immer Fotos und Skizzen angefertigt werden.

2. Die Meldung bei einem Haftpflichtschaden obliegt grundsätzlich demjenigen, der einen Schaden verursacht hat bzw. wegen eines Schadens in Anspruch genommenen wird. Da dies nicht immer sichergestellt ist, ist es ratsam, wenn auch der Geschädigte eine Schadenmeldung abgibt. Weiter muss dieser seine Ansprüche gegenüber dem Schädiger schriftlich geltend machen. Eine Kopie des Anspruchsschreibens an den Schädiger ist der Funk Gruppe ebenfalls zu übermitteln.

Die Meldeverpflichtung besteht auch, wenn Ansprüche unberechtigt erscheinen.

Bei der Kommunikation ist stets der Ansprechpartner im BBR einzubeziehen.

3. Die Funk Gruppe stimmt nach der Meldung des Schadens die weitere Vorgehensweise mit den involvierten Parteien ab. Sie zeigt den Schaden bei dem Versicherer an und übernimmt die weitere Kommunikation zwischen den Versicherten und Versicherer.
4. Der Funk Gruppe bzw. dem Versicherer ist Gelegenheit zur Schadenbesichtigung zu geben. Alle Schadenbesichtigungen werden nach vorheriger Absprache mit der Projektleitung und der Objektüberwachung durch die Funk Gruppe koordiniert. Bis dahin ist - soweit zumutbar - das Schadenbild nicht zu verändern.
5. Grundsätzlich sind bei allen Schäden schadenmindernde Maßnahmen zu ergreifen. Diese sind nach Möglichkeit im Vorfeld mit der Funk Gruppe bzw. dem Versicherer abzustimmen. Die Schadenursache, der Umfang des Schadens und alle Maßnahmen müssen stets geeignet dokumentiert werden.
6. Ohne Rücksprache mit dem Versicherer sollte keine Anerkennung von Schadensersatzansprüchen gegenüber dem Anspruchsteller ausgesprochen werden. Auch sollte von Vorabregulierungen durch Zahlungen an den Geschädigten abgesehen werden.
7. Der Versicherte hat die Pflicht, auf Anweisung alle Schadenunterlagen und -belege herauszugeben.
8. Beschädigte/ mangelhafte Teile sind zur Beweissicherung bis zur Freigabe durch den Versicherer sicher aufzubewahren.
9. Bei einem Einbruch- oder Diebstahlschaden an (eingebauten) Materialien oder Bauteilen ist dieser immer auch bei der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und von dort bestätigen zu lassen. Tagebuch-Nummer der Anzeige und das amtliche Ermittlungsergebnis sind einzureichen. Der Diebstahl von lediglich auf der Baustelle gelagerten Materialien ist durch diesen Vertrag nicht versichert – wohl aber deren Beschädigung.
10. Die Zahlung von Ersatzleistungen der Versicherung erfolgt nach Rücksprache mit der Projektleitung BBR im Regelfall direkt über die Funkgruppe an den Anspruchsteller. Bei Haftpflichtschäden ist der Betrag der Selbstbeteiligung durch den Schadenverursacher direkt an den Geschädigten zu zahlen.